

Satzung
des
Städtepartnerschaftsvereins Weissenhorn - Valmadrera
„Freunde Valmadreras“ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde Valmadreras“.
Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen werden“.
- (2) Sitz des Vereins ist Weißenhorn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Gemeinde Valmadrera in Italien und die Stadt Weißenhorn haben den Wunsch, in vielfältiger Weise zusammenzuarbeiten und damit den europäischen Gedanken mit Leben zu erfüllen. Aus diesem Grund sind die beiden Kommunen eine Städtepartnerschaft eingegangen.

Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass im Sinne der Partnerschaftsurkunde vom 1. Oktober 2017 zwischen den beiden Städten für diese Partnerschaft:

- a. gegenseitige Besuche organisiert und gefördert werden, die der Entwicklung von Vertrauen und Freundschaft dienen,
- b. kulturelle, sportliche und soziale Veranstaltungen organisiert und durchgeführt werden. Hierzu zählen auch Veranstaltungen, die Kultur, Bildung und Lebensbedingungen in den Ländern der Partnerstädte thematisieren.
- c. die Bürger ermutigt werden, sich für fremde Kulturen und deren Sprachen zu begeistern, mit dem Ziel die Bürger der Gemeinde Valmadrera kennen zu lernen, persönliche Kontakte zu

knüpfen, diese auszutauschen und zu pflegen. Dazu gehören insbesondere Jugendaustauschprogramme.

Der Verein entfaltet seine Aktivitäten unter Wahrung parteipolitischer und weltanschaulicher Neutralität auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung und des darin zum Ausdruck kommenden Menschenbildes, geprägt von Humanität, Toleranz und Respekt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§ 52 AO)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser enthält die Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung gemäß DSGVO. Dem Antrag ist ein Lastschriftmandat für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Minderjährige (vom 7. bis 18. Lebensjahr) bedürfen für Ihren schriftlichen Aufnahmeantrag der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 2. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

erfolgen kann. Als wichtige Gründe gelten der Verstoß gegen die Vereinsziele, Schädigung des Vereins, nach innen und nach außen oder wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet hat.

3. durch den Tod des Mitgliedes

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Er wird in der Beitragsordnung bekannt gegeben.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie ist zuständig für die:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Finanzstatus,
3. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
4. Bestellung und Abberufung von Beiräten und Kassenprüfern,
5. Höhe der Mitgliedsbeiträge,
6. Geschäftsordnung für den Vorstand,
7. Ausschließung eines Mitglieds,

8. Satzungsänderungen,
 9. Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch Einladung und Veröffentlichung im Weißenhorner Stadtanzeiger, beziehungsweise dem entsprechendem Amtsblatt, unter Angabe von Ort und Datum sowie der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
 - (3) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16te Lebensjahr vollendet haben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmübertragung ist zulässig, sofern das anwesende Mitglied nicht mehr als drei nicht anwesende Mitglieder vertritt. Die Stimmübertragung muß schriftlich vorliegen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Durch Stimmübertragung vertretene Mitglieder gelten hierbei als anwesend. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig
 - (5) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein. Hierfür gilt die Stimmübertragung nur sofern das anwesende Mitglied nicht mehr als drei nicht anwesende Mitglieder vertritt. Die Stimmübertragung muss schriftlich vorliegen. Die obengenannten Beschlüsse bedürfen dann einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.
 - (6) Alle Abstimmungen werden prinzipiell geheim durchgeführt. Sollten alle anwesenden Abstimmungsberechtigten zustimmen, so kann die betroffene Abstimmung offen erfolgen.
 - (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder inclusive der übertragenen Stimmen, sowie die Beschlüsse enthalten.
 - (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8

Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstände anwesend sind.
- (5) Im Innenverhältnis gilt: Die Höhe der Ausgaben, über die der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen kann, ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (6) Der Vorstand soll mindestens zwei Mal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (8) Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (9) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung und die in der Satzung festgelegten Aufgaben.

§ 9

Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Geschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Datenschutz

Die Aufgabe des Datenschutzes wird von einem Vorstandsmitglied oder einem Beirat wahrgenommen.

§ 11

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in Fragen, die den Verein betreffen, zu beraten.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden, bei Bedarf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben so lange im ‚Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.

§ 12

Projektteams

- (1) Die Projektteams fokussieren sich auf eine genau definierte Aufgabe. Mit der Erledigung der Aufgabe löst sich das Projektteam in der Regel auf, sie sind also zeitlich begrenzt.
- (2) Der Projektteamleiter wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen des Projektteamleiter fest.
- (4) Der Projektteamleiter trägt die Verantwortung für die Erledigung der übertragenen Aufgabe.
- (5) Der Projektteamleiter kooperiert konstruktiv mit dem Vorstand und berichtet dem Vorstand über den Stand des jeweiligen Projekts.

§13

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißenhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Verständigung zwischen den Völkern zu verwenden hat.

Tag der Gründung:

Weißenhorn, den 1. Februar 2019

Gründungsmitglieder